

ACHTUNG:
Stand nach alter Rechtslage (EIWOG).
Gesetzliche Änderungen ab 1.10.2026
sind NICHT berücksichtigt

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *für Gemeinden*



ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Impressum

Herausgeberin: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften des Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142 | 1190 Wien **Inhalt:** Eva Dvorak, Stephan Heidler (Koordinationsstelle),
Daniel Berger (ENU), Wolfgang Seidel (Energieinstitut Vorarlberg) **Gestaltung:** Iris Scheibler (Energieinstitut Vorarlberg)
Bildnachweise: Florian Boschitsch (Umschlag), BMK / Cajetan Perwein (Seite 3), APA (5), Land Vorarlberg / Bernd Hof-
meister (6), Energieinstitut Vorarlberg / Markus Gmeiner (7), Nasha (8, 9), @Watcharin - stock.adobe.com (11), ©rh2010
- stock.adobe.com (14) **Stand:** August 2022

Was ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft?

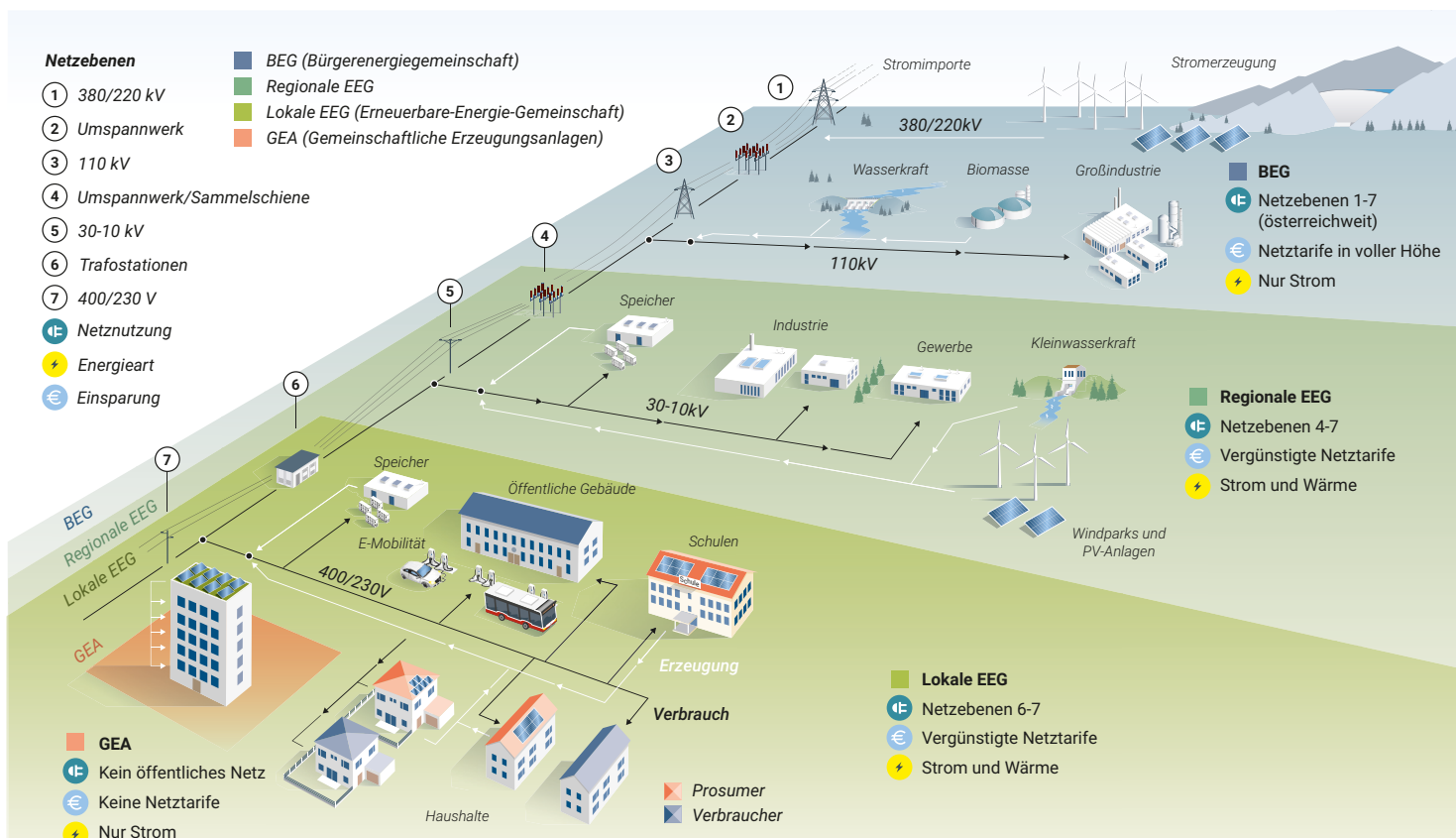
Einfach gesagt, bezeichnet eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (im folgenden EEG) den Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmer:innen zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Strom und Wärme.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (mehr auf Seite 12) ermöglichen, dass sich Rechtspersonen zusammenschließen und über die Grundstücksgrenzen hinweg Strom, Wärme oder Gas aus erneuerbaren Quellen

1. produzieren,
2. speichern,
3. verbrauchen und
4. verkaufen.

Dazu ist es Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erlaubt, die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz) zu nützen. Sie müssen aber immer innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers liegen.

EEGs sind auf den Nahebereich beschränkt. Im Stromnetz ist der Nahebereich einer EEG durch die Netzebenen bestimmt. Verwenden die Teilnehmer:innen der EEG denselben Bereich innerhalb der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz), handelt es sich um den **lokalen Bereich**, werden die Netzebene 5 und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk mit einbezogen, spricht man vom **regionalen Bereich**.



Überblick: Die Grafik zeigt die Varianten von Energiegemeinschaften in Abhängigkeit der Netzebenen.

HÄUFIG GEFRAGT

Gerade für Gemeinden wäre es interessant, z. B. mit einer großen PV-Anlage auf der Turnhalle alle Gemeindegebäude versorgen zu können. Dazu braucht die Gemeinde aber zumindest einen weiteren Teilnehmer an der EEG, denn mit sich selbst kann die Gemeinde keine EEG gründen. Siehe dazu FAQs auf der Seite 13.

Mitglieder oder Gesellschafter von EEGs können Privat- oder Rechtspersonen sein, Gemeinden, lokale Behörden oder auch KMUs. Als Organisationsform ist für EEGs vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft vieles möglich, allerdings steht die Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Der Hauptzweck von Erneuerbare Energiegemeinschaften liegt nicht im finanziellen Gewinn, dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

No-Gos rund um Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Das Gesetz sieht ein paar Einschränkungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vor. Die wichtigste: Jede EEG braucht mindestens zwei Mitglieder. Eine Einzelperson oder eine Gemeinde allein können keine EEG gründen.

Unternehmen können sich an EEGs beteiligen, wenn es sich um KMUs handelt und die Teilnahme nicht ihr gewerblicher oder beruflicher Hauptzweck ist. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zwischen KMU und Gemeinde ist also möglich. Großunternehmen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Das gilt auch für Strom- und Gasversorger.

Die wichtigsten Beteiligten

Erzeuger

Juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Energie in die EEG einspeisen.

Verbraucher:innen

Beziehen Strom statt wie bisher nur vom Energielieferanten nun auch von der EEG, speisen aber selbst nicht ein.

Prosumer

Beziehen Energie von der EEG, speisen aber auch welche in die EEG ein.

Netzbetreiber

Verteilt die Energie innerhalb der EEG und stellt Mess- und Verrechnungsdaten zur Verfügung.

Energiedienstleister

Bietet der EEG Leistungen wie die Energiezuordnung und Verrechnung sowie Anlagen-Contracting an.

Energielieferant

Ist kein aktiver TN an der EEG, aber liefert den fehlenden und nimmt den überschüssigen Strom ab.

Think national: die Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Für Gemeinden weniger relevant, aber der Vollständigkeit halber erwähnt, gibt es auch noch die Bürgerenergiegemeinschaft. Sie darf sich abweichend von der EEG über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken, ist dafür aber auf Strom beschränkt und es entfallen die finanziellen Vorteile (siehe Seite 6). Darüber hinaus sind sie in den wesentlichen Merkmalen mit EEGs vergleichbar.

Auch in BEGs können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein, es gilt in gleicher Weise, dass die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund stehen darf. Im Gegensatz zu den EEGs dürfen auch Großunternehmen teilnehmen, aber keine Kontrollfunktion ausüben.

Webtipp

Mehr Basics zu den Energiegemeinschaften finden Sie auf
www.energiegemeinschaften.gv.at

Was bringt eine EEG?

Der Nutzen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft erstreckt sich gerade in der Gemeinde von offensichtlichen ökologischen über wirtschaftliche bis hin zu vielfältigen sozialen Aspekten. Was Gemeinden bewegt, sich an einer EEG zu beteiligen, hat das FH Technikum Wien erforscht und u. a. folgende Motivationslagen identifiziert (die von einer EEG erfüllt werden können):

- 84 %** der Gemeinden wollen eine Vorreiterrolle einnehmen,
- 83 %** ihren Bürger:innen die Beteiligung an einer Ökostromanlage ermöglichen,
- 65 %** einen Beitrag gegen die Energiearmut leisten und
- 57 %** die Elektrifizierung ihres Fuhrparks unterstützen.

Besonders naheliegend ist für Gemeinden die Gründung oder Beteilligung an einer EEG natürlich deshalb, weil die Gemeinde oft über ein Potential zur Nutzung erneuerbarer Energieträger verfügt, das den Bedarf der jeweiligen Gebäude übersteigt - sei es das Flachdach der Schulturnhalle oder auch der alte Mühlbach, der als Kanal durch die Gemeinde fließt und ein Wasserkraftwerk antreiben könnte.

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist eine naheliegende Form, Partner:innen für die optimierte Erschließung dieser Potentiale zu finden.

Zitiert

„Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft stärkt das Miteinander im Ort und macht Energie zum Bestandteil der dörflichen Nahversorgung.“

*Simon Lins,
Bürgermeister der Gemeinde Schnifis*



Soziale Vorteile

Durch EEGs wird das Bewusstsein für Klimaschutz und Energie gestärkt und der Wert einer sicheren und zukunftsfähigen Energieversorgung in der Bevölkerung verankert. Außerdem bieten sie einen niederschweligen Zugang zur Kooperation mit anderen Gemeinden, etwa durch Gründung einer regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft über die Gemeindegrenze hinweg.

Die vielfältigen Möglichkeiten, Bürger:innen, Vereine, Landwirtschaften und Unternehmen zu beteiligen, stärken den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde. Weiteren Gemeinschaftsaktivitäten (z. B. Sharing-Konzepten für Elektromobilität oder Modellen zur Bekämpfung der Energiearmut) sind keine Grenzen gesetzt.

Wirtschaftliche Vorteile

Mitglieder erzielen wirtschaftliche Vorteile, indem sie selbst produzierten Strom und Wärme innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder beziehen. Und zwar zu weitgehend eigenständig festgelegten Bedingungen und Preisen, die auch über mehrere Jahre konstant sein können, was gerade in Zeiten volatiler Energiepreise vorteilhaft ist. Möglich wird das durch den Ent-

HINWEIS

In unserem Ratgeber „Steuern & Abgaben“ finden Sie nützliche steuerrechtliche Informationen. Den Ratgeber gibt's online unter www.energiegemeinschaften.gv.at/download

MEHR ÖKOSTROM

Energiegemeinschaften ermöglichen den Gemeinden den schnellen Ausbau eigener Ökostromanlagen.



fall verschiedener Abgaben und die Reduktion der Netzentgelte auf den innerhalb der EEG gehandelten Strom. Darüber hinaus können bis zu 50 % der innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erzeugten und nicht verbrauchten Strommenge mittels Marktprämie gefördert werden.

Und nicht zuletzt erhöhen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die lokale bzw. regionale Wertschöpfung und beziehen Strom und Wärme in das Gesamtbild einer lokalen oder regionalen Nahversorgung mit ein.

Ökologische Vorteile

EEGs ermöglichen die effizientere Nutzung von Erzeugungsanlagen vor Ort - und neue und auch größere Anlagen. Das deshalb, weil nicht mehr der jeweilige Eigenverbrauch der limitierende Faktor ist, sondern der Verkauf von überschüssigem Strom oder überschüssiger Wärme an die Mitglieder der EEG einkalkuliert werden kann. Der erzielte wirtschaftliche Vorteil kann zudem in weitere Klimaschutzmaßnahmen fließen.

Darüber hinaus wird ein neues Bewusstsein unter den Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft entwickelt: „Woher kommt mein Strom und wie wird er produziert?“

Das bringt eine EEG

Dem Gesetz nach liegt der Zweck der EEG im Nutzen für das Gemeinwesen. Sie sollen ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig sind, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

Für Gemeinden bedeutet die EEG in erster Linie neue Möglichkeiten, durch die nun wirtschaftliche vollständige Nutzung ihrer Dachflächen und anderer erneuerbarer Energieerzeugungspotentiale mehr Ökostrom zu produzieren. Und darüber hinaus mehr Gestaltungsspielräume beim Heben von Zusatznutzen rund um soziale Aspekte und das Gemeinwesen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) in Stichworten

In einer EEG können Gemeinden Strom und Wärme untereinander, mit ihren Bürger:innen, Unternehmen oder Vereinen erzeugen, verbrauchen, speichern und verkaufen. Und zwar zu weitgehend eigenständig festgelegten Bedingungen und Preisen. Ein paar Stichworte dazu im Überblick.

Prosumer

Setzt sich aus „Producer“ und „Consumer“ zusammen und bezeichnet in der EEG jene, die z. B. mittels eigener PV-Anlage sowohl Strom in die EEG liefern als auch Strom aus der EEG beziehen.

Organisationsformen

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Eine allgemein empfohlene Gesellschaftsform gibt es noch nicht.

Österreichische Koordinationsstelle Energiegemeinschaften

Gegründet vom Klimafonds, um gemeinsam mit den Partner:innen in den Bundesländern die Akteurinnen und Akteure rund um die Energie-Gemeinschaften bestmöglich zu unterstützen.

www.energiegemeinschaften.gv.at

Netztarif

Der Netztarif ist ein fixer Bestandteil der Stromrechnung und setzt sich u.a. aus Netznutzungsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt zusammen. Innerhalb der EEG ist er reduziert.

EAG

Das „Erneuerbare-Energie-Gesetz“ (EEG) regelt den Ausbau erneuerbarer Energien, damit die Energieversorgung nachhaltig angetrieben wird. Verordnungen und Richtlinien für erneuerbare-Energie-Gesellschaften (EAG) sind im EEG festgelegt. Das EEG regelt das Recht um.

Sektoren

Bedeutet, die verschiedenen Sektoren der Wirtschaft, wie Wärme, Industrie, Haushalte, mit Strom versorgt werden. In der EEG oder Land- und Forstwirtschaft gemeinsam betriebl. tätig sein. D. h. die Attraktivität der Energieversorgung.

Smart Meter

Messen Energieverbrauch in der Lage für eine Abrechnung.



Apropos Österreichkarte: Auf www.energiegemeinschaften.gv.at finden Sie Österreichs aktive Energiegemeinschaften auf einen Blick. Direkt zur Karte gelangen Sie mit dem QR-Code rechts.

„Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“ soll den Ausbau erneuerbarer Energieträger und die Energiewende in Österreich vorantreiben. Es setzt zusammen mit anderen Regelungen die EU-Vorgaben für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in nationales Recht.

Sektorkopplung

Sektorkopplung bedeutet, dass unterschiedliche Bereiche wie Wärme, Strom und Mobilität (z. B. E-Auto laden aus der eigenen PV-Anlage laden) besser verzahnt und die Energiewirtschaft gemeinschaftlich betrachtet werden und zusammen die Sektorkopplung erhöht die Effizienz der EEG und beschleunigt die Energiewende.

Pilotprojekt

In der Gemeinde Lilienfeld liegen Volks- und Mittelschule, Sportplatz und das Freibad in unmittelbarer Nähe. Auf den Dächern von Volksschule und Sportplatz wurden Photovoltaikanlagen errichtet. Die beiden Schulen und die zwei Freizeiteinrichtungen haben zu einer lokalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) zusammengeschlossen. Rund 80% des erzeugten Stroms werden innerhalb der EEG verbraucht – auch während der Sommerferien. Denn während die Schulen geschlossen sind, laufen die elektrischen Pumpen des Freibads auf Hochtouren.

Netzebenen

Das Stromnetz ist in 7 Ebenen unterteilt, wobei die Ebene 7 die Hausanschlüsse unter Niederspannung und die Netzebene 5 z. B. das Mittelspannungsnetz umfasst. EEGs müssen in den Netzebenen 5 bis 7 angesiedelt sein.

Bürger-Energiegemeinschaft

Sie ermöglicht das gemeinsame Produzieren und Nutzen von Strom über ganz Österreich, allerdings ohne die finanziellen Anreize der lokalen EEGs. Z. B. könnten Bürger:innen in ganz Österreich gemeinsam einen Windpark finanzieren und den erzeugten Strom gemeinsam nutzen.

Erneuerbaren-Förderbetrag

Bisher als „Ökostromförderbeitrag“ bezeichnet und festgelegter Bestandteil der Stromrechnung. Wird in der EEG vollständig erlassen – wie übrigens auch die E-Abgabe.

ter

Energieverbrauch und Energieerzeugung der EEG präzise. Das ist die Grundlage für eine korrekte Energiezuordnung und

Beratung und Begleitung

Ab der ersten Idee zu einer Energiegemeinschaft in Ihrer Gemeinde stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner*innen im jeweiligen Bundesland helfend zur Seite. Alle Kontakte finden Sie auf Seite 15.

Der Weg zur EEG

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist ein chancenreiches Unterfangen - bedarf aber auch der sorgfältigen Planung und Entfaltung. Und das sind die wichtigsten Schritte zur Gründung:

1. Erste Überlegungen

Schon die ersten Überlegungen sind für Form und Aufbau einer EEG entscheidend: Was soll mit der EEG erreicht werden? Welche Erzeugungsanlagen gibt es und sind weitere Neuanlagen möglich oder gar notwendig? Wer macht mit und passen Stromerzeugung und -verbrauch zusammen? Ist die Gründung einer lokalen oder regionalen EEG möglich? Und nicht zuletzt (und essentiell für den Erfolg einer EEG): Welche Möglichkeiten der Abrechnung und Gestaltung des innergemeinschaftlichen Strompreises gibt es?



2. Erste Details mit dem Netzbetreiber abklären

Bevor die Überlegungen zur EEG in ein konkretes Konzept einfließen, sollte der Kontakt mit dem Netzbetreiber aufgenommen werden. Durch die Registrierung der EEG kümmert sich der Netzbetreiber automatisch um die Installation und Inbetriebnahme von Smart-Metern, und zwar bei jedem EEG-Mitglied.

Warum braucht man einen Smart- Meter, um an einer EEG teilzunehmen?

Ein Smart-Meter ist ein elektronischer Stromzähler, der im Viertelstunden-Takt den Verbrauch bzw. die Produktion misst. Das ist wichtig, weil in einer Energiegemeinschaft die momentane Erzeugung zeitgenau dem momentanen Verbrauch zugeordnet wird.

3. Konzepterstellung

Im dritten Schritt geht es um die Konkretisierung der gesammelten Informationen aus Schritt eins und zwei. Dabei sollte der Fokus auf der Festlegung der Art der Energiegemeinschaft, der Organisationsform, der Abrechnung und des Strompreises innerhalb der EEG liegen. Externe Expertise einzuholen, ist an dieser Stelle durchaus ratsam.



Warum sollten sich Erzeugung und Verbrauch ausgleichen?

Ähnlich wie mit dem Eigenverbrauch bei einer Photovoltaik-Anlage bringt eine Energiegemeinschaft die meisten Vorteile, wenn der durch die Teilnehmer eingebrachte Strom zeitgleich von den verbrauchenden Teilnehmern genutzt wird. Um dies gewährleisten zu können, ist es wichtig, in einer EEG Teilnehmer:innen zusammen zu bringen, deren Lastprofile sich gut ergänzen. Dies ermöglicht, dass z. B. der gesamte untertags produzierte PV-Strom gleich von den Teilnehmern innerhalb ihrer EEG verbraucht wird. Denn die Vorteile einer EEG gelten nur für den innerhalb der Gemeinschaft produzierten und zeitgleich verbrauchten Strom.

4. Rechtspersönlichkeit gründen & EEG als Marktteilnehmer registrieren

Betreiber:innen und Teilnehmer:innen gründen gemeinsam z. B. einen Verein oder eine Genossenschaft (o. ä.). Mit der Gründung der Gesellschaftsform wird die Gemeinschaft handlungsfähig und kann zum Beispiel Dienstleister damit beauftragen, sie beim weiteren

Aufbau zu unterstützen. Anschließend ist eine Registrierung der EEG als Marktteilnehmerin unter www.ebutilities.at notwendig.

HILFREICH

Musterstatuten und -verträge finden Sie unter www.energiegemeinschaften.gv.at/download

Welche Rechtsform für die EEG?

Für kleinere EEGs bietet sich meist ein Verein an (geringer Gründungsaufwand, flexibel bei Ein- und Austritten). Für größere EEGs, die z. B. auch eigene Erzeugungsanlagen errichten wollen, sollten eher andere Rechtsformen angedacht werden, wie beispielsweise eine Genossenschaft. Sie bringen eine größere Stabilität, eine höhere Sicherheit für die Kapitalaufbringung und eine eingeschränkte Haftung mit sich.

5. Vertrag mit dem Netzbetreiber

Mit dem Vertragsabschluss wird die Anmeldung der Energiegemeinschaft beim Netzbetreiber offiziell abgeschlossen. Der Vertragsabschluss gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Vereinbarung zwischen EEG und Netzbetreiber (der beinhaltet u. a. die Details zu den Zählpunkten wie Art und Leistung der Erzeugung oder Art und Anteil an der Aufteilung und der Art der EEG - also ob lokal oder regional)
2. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Netzzugangsvertrag zwischen einzelnen Teilnehmer:innen und dem Netzbetreiber

Die Verträge werden vom Netzbetreiber erstellt und an die Gemeinschaft übermittelt.

6. Marktkommunikation

Im letzten Schritt erfolgt die Anbindung an die Marktkommunikation (z. B. per EDA Anwenderportal). Hier werden die Strommengen der innergemeinschaftlichen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen übermittelt. Die Daten sind u. a. für die Abrechnung notwendig.

Hilfe

Spätestens ab dem dritten Schritt ist eine professionelle Unterstützung ratsam, denn nun geht es mit Fragen zu Organisationsformen, Wirtschaftlichkeit und technischer Machbarkeit ans Eingemachte.

Ein Factsheet mit allen Schritten zur Gründung gibt's online auf www.energiegemeinschaften.gv.at/download.

Und noch mehr Infos

Hintergründe zu diesen Fragen und kompakte, aktuelle Informationen zu rechtlichen Grundlagen, Organisationsformen u.v.a.m. finden Sie auf www.energiegemeinschaften.gv.at

Ausgewählte Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlage: Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz EAG

Mit dem EAG werden wichtige Vorgaben aus dem „Clean Energy for all Europeans Package“ (CEP) der Europäischen Union in Österreich umgesetzt und erstmals EEG und BEG ermöglicht.

Wesentliches Anliegen des EAG ist die Dezentralisierung des Energiesystems, wodurch die regionalen und kommunalen Ebenen weiter an Bedeutung gewinnen.

Auch neue Fördergrundlagen sind im EAG enthalten. Beispielsweise gehört die Tarifförderung für Ökostrom der Vergangenheit an, die Marktprämie – das Bieterverfahren – wird ein neuer Fördermechanismus, der künftig die erneuerbaren Energieträger forcieren soll.

Das Netz: Rückgrat der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Der Netzbetreiber ist ein zentraler Partner bei Errichtung und Betrieb von EEGs und sollte möglichst frühzeitig in die Planung eingebunden werden. In beiden EU-Richtlinien für Energiegemeinschaften ist vermerkt, dass die jeweiligen Netzbetreiber mit den EEGs zusammenarbeiten sollen, um die Energieübertragungen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Gemäß EIWOG haben Netzbenutzer einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer EEG oder BEG teilzunehmen. Dazu sind sie vom Netzbetreiber mit einem Lastprofilzähler oder einem intelligenten Messgerät auszustatten. Darüber hinaus entfallen auf den Netzbetreiber auch Aufgaben, die z. B. Basis für die Abrechnung innerhalb der EEG sind. Anlaufstelle bei Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber ist die E-Control.

Die wichtigsten Aspekte in Bezug auf EEGs und Netzbetreiber sind im Factsheet „für Umsetzer:innen“ zusammengefasst. Das Factsheet gibt's auf www.energiegemeinschaften.gv.at/download.

Organisationsformen

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. EEGs sollen in der Lage sein, eigenproduzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Das Recht der Teilnehmer auf freie Lieferantenwahl bleibt unberührt. Eigentümer der Erzeugungsanlage(n) können die Gemeinschaft selbst, deren Mitglieder, Gesellschafter oder Dritte sein. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung kann sich die Gemeinschaft Dritter bedienen. Contracting- und Leasingmodelle sind grundsätzlich möglich.

Die in Österreich gängigen Gesellschaftsformen haben ihre spezifischen Eigenschaften (z. B. hinsichtlich Gründungsvorschriften, Haftung, Steuerrecht sowie den Ein- und Austrittsbestimmungen) und damit Vor- und Nachteile. Eine allgemein empfohlene Gesellschaftsform für EEGs gibt es noch nicht.

Wichtig: Es können auch bestehende Organisationen für die Gründung von EEGs verwendet werden.

Die 3 häufigsten Fragen

1 Kann eine Gemeinde alleine eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gründen?

Eine Gemeinde alleine kann keine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gründen, da eine EEG aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern besteht, wobei Mitglieder oder Gesellschafter natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder KMUs sein dürfen (§ 79 Abs 2 EAG).

2 Sind bestehende gemeindeeigene Betriebe auch für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nutzbar?

Ja, eine Konstellation aus mehreren gemeindeeigenen Betrieben würde die Voraussetzungen für eine EEG erfüllen. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich dabei um eigene juristische Personen handeln muss (z. B. Sportanlagen GmbH oder Abwasserverband mit jeweils eigener juristischer Person).

Laut EAG und ElWOG besteht eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern. Voraussetzung ist die Organisation als Rechtspersönlichkeit. Dabei sind die KMU-Schwellen (max. 250 MA, 50 Mio. Euro Umsatz, 43 Mio. Euro Bilanzsumme) zu beachten (§ 79 Abs 2 EAG, § 16b Abs 2 ElWOG 2010).

3 Wie/Wo kann man herausfinden, mit wem man eine Energiegemeinschaft gründen kann?

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind räumlich beschränkt. Die räumliche Beschränkung wird über Netzebenen definiert. Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet darüber Auskunft zu geben, an welchem Verteilnetzabschnitt Gebäude angeschlossen sind. „Netzbewerber [...] haben binnen 14 Tagen Auskunft darüber zu bekommen, an welchen Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen sind.“ (§ 16c Abs 3 ElWOG 2010) In einigen Netzgebieten kann diese Auskunft auch online abgerufen werden. Zu den organisatorischen Voraussetzungen siehe Frage 2.

Webtipp

Weitere Fragen und Antworten finden Sie auf
www.energiegemeinschaften.gv.at



Ihre Ansprechpartner:innen in den Bundesländern

Burgenland

Forschung Burgenland GmbH
DI Markus Puchegger
+43 (0) 5 7705 5434
www.eubgld.at
markus.puchegger@forschung-burgenland.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
+43 (0) 50 536-18002
www.umwelt.ktn.gv.at
abt8.post@ktn.gv.at

Niederösterreich

Energie- und Umweltagentur NÖ
Daniel Berger, Bsc, MA.
+43 (0) 2742 221 44
www.energie-noe.at
energiegemeinschaften@enu.at

Oberösterreich

OÖ Energiesparverband
+43 (0) 732 7720 14380
www.energiesparverband.at/energie-gemeinschaften
office@esv.or.at

Salzburg

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
Dipl.-Ing.(FH) Markus Schwarz PMSc.
+43 (0) 662 623455-38
www.salzburg.gv.at/themen/energie/erneuerbare-energie/energiegemeinschaften
energiegemeinschaften@salzburg.gv.at

Steiermark

Energie Agentur Steiermark
Johannes Kohlmaier, MSc.
+43 (0) 316 269 700
www.ea-stmk.at/energiegemeinschaften
energiegemeinschaften@ea-stmk.at

Tirol

Energie Tirol
Thomas Vogel
+43 (0) 512 589913
www.energie-tirol.at
office@energie-tirol.at

Vorarlberg

Energieinstitut Vorarlberg
Ing. Dieter Bischof
+43 (0) 5572 31 202-67
www.energieinstitut.at/energiegemeinschaften
energiegemeinschaften@energieinstitut.at

Wien

Kompetenzzentrum Erneuerbare Energie
+43 1 4000 84 287
<https://erneuerbare-energie.urbaninnovation.at>
erneuerbare-energie@urbaninnovation.at

Bundesweit

Österreichische Koordinationsstelle für
Energiegemeinschaften
+43 (0) 1 532 39 99
www.energiegemeinschaften.gv.at
info@energiegemeinschaften.gv.at



In Zusammenarbeit mit:



LAND  KÄRNTEN



Gefördert von:



 Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

